

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 92 und 93 des EG-Vertrags
Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(98/C 136/03)

Datum der Annahme: 12.1.1998

Mitgliedstaat: Belgien (Vlaanderen)

Beihilfe Nr.: N 526/97

Titel: Beihilfe für „Landinrichtungswerken“ (Stadt- und Landplanung und Verbesserung der öffentlichen Infrastruktur)

Zielsetzung: Stadt- und Landplanung und Verbesserung der öffentlichen Infrastruktur

Rechtsgrundlage: Verscheidene decreten en besluiten van de Vlaamse regering op het gebied van landinrichting

Haushaltsmittel: Insgesamt rund 333 Mio. BEF (rund 8 Mio. ECU) für den Zeitraum 1997—2001

Beihilfeintensität: Bis zu 100 % der förderwürdigen Kosten der betreffenden Maßnahmen

Dauer: Bis zum Jahr 2001

Bedingungen: Nach Auffassung der Kommission können aufgrund dieser Regelung normalerweise keine Beihilfen im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 an Privatunternehmen gewährt werden. Die Übertragung öffentlicher Gelder aus diesem Programm besteht hauptsächlich aus Übertragungen zwischen der flämischen Regierung und sonstigen öffentlichen Einrichtungen (z. B. Gemeinschaften). Falls Gelder an Privatunternehmen gewährt werden, dürfen diese sich lediglich auf nicht produktionsbezogene Investitionen beziehen, die normalerweise von den öffentlichen Stellen durchgeführt worden wären.

Die Kommission hat von folgender Erklärung der belgischen Behörden Kenntnis genommen: Sollten in Ausnahmefällen an Agrarbetriebe Beihilfen für Investitionen mit Gewinnabsicht gewährt werden, so ist der Beihilfesatz auf 30 % der förderwürdigen Kosten beschränkt

Datum der Annahme: 19.1.1998

Mitgliedstaat: Österreich (Steiermark)

Beihilfe Nr.: N 760/97

Titel: Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer (Änderungen)

Zielsetzung: Förderung von Arbeiterwohnungen und sonstige Sozialmaßnahmen

Rechtsgrundlage:

— § 19 Absatz 4 des steirischen Gesetzes über die Förderung der Landwirtschaft von 1993

— steirische Richtlinie zur Übertragung der Zuständigkeit für bestimmte soziale Maßnahmen an die Kammer der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer

Haushaltsmittel: Nicht bestimmt

Beihilfeintensität: Die Maßnahme gilt nicht als staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag

Dauer: Nicht begrenzt

Datum der Annahme: 21.1.1998

Mitgliedstaat: Niederlande

Beihilfe Nr.: N 561/97

Titel: Beihilfen und steuerähnliche Abgaben für die Forschung und Werbung für Kalbfleisch — Änderung einer bestehenden Beihilfe (N 98/93)

Zielsetzung: Angewandte Forschung betreffend Kälberfütterung und Werbung für Kalbfleisch

Rechtsgrundlage: Heffingsverordening Vvr fondsen kunstmelkvoederbereiders 1992

Haushaltsmittel: Nicht bestimmt

Beihilfeintensität: Bis zu 100 % der förderungswürdigen Kosten

Dauer: Unbestimmt

Bedingungen: Zur Beihilfe für die Werbung geben die niederländischen Behörden die Zusage, daß die Bestimmungen der Rahmenregelung für einzelstaatliche Beihilfen im Bereich der Werbung für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Abl. C 302 vom 12.11.1987, S. 6) eingehalten werden.

Die Kommission fordert die niederländischen Behörden auf, ihr Beispiele von Werbematerial und Logos der Werbekampagnen zu übermitteln, sobald diese zur Verfügung stehen.

Zur Frage der Änderung des Ursprungs von Rohstoffen, die gegebenenfalls aus anderen Mitgliedstaaten und Drittländern eingeführt wurden und in die Herstellung von Mischfuttermitteln im Sinne von Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 über den Zollcode der Eu-

ropäischen Gemeinschaften eingehen, behält sich die Kommission die Überprüfung ihrer Haltung hinsichtlich des wesentlichen Charakters dieser Veränderung vor, sobald die Harmonisierung der Ursprungsregeln für die betreffenden Erzeugnisse auf Gemeinschaftsebene erfolgt

Datum der Annahme: 21.1.1998

Mitgliedstaat: Spanien (Asturias)

Beihilfe Nr.: NN 165/95

Titel: Beihilfen zur Förderung neuer Technologien in Maschinen und landwirtschaftlicher Ausrüstung

Zielsetzung: Beihilfen zu Investitionen von Genossenschaften und sonstigen Zusammenschlüssen, die die Zusammenlegung mehrerer Agrarbetriebe für den Erwerb eines neuen Maschinenparks bezwecken

Rechtsgrundlage: Resolución de 4 de febrero de 1995 por la que se establecen ayudas para la promoción de nuevas tecnologías en maquinaria y equipos agrarios

Beihilfeintensität: 25 % (40 % in benachteiligten Gebieten)

Dauer: Unbestimmt

Bedingungen: Zusage der spanischen Behörden, die sektorbezogenen Beschränkungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 950/97 einzuhalten

Datum der Annahme: 21.1.1998

Mitgliedstaat: Belgien (Wallonie)

Beihilfe Nr.: N 795/96

Titel: Besondere Maßnahmen für Rindfleisch

Zielsetzung: Beihilfen an die auf Rindfleischerzeugung spezialisierten Produzenten als Ausgleich für Verluste im Anschluß an die BSE-Krise

Rechtsgrundlage: Projet d'arrêté du gouvernement wallon relatif aux aides à l'agriculture

Haushaltsmittel: 130 Mio. BEF (\pm 3,25 Mio. ECU) für 1997

Beihilfeintensität: Bis zu 1,8 % als Zinszuschuß

Dauer: Fünf Jahre

Bedingungen: Die zur Verfügung gestellten Beihilfen dürfen keinesfalls die Verluste übersteigen, die der einzelne auf Rindfleischerzeugung spezialisierte Erzeuger (1 118

BEF/GVE) infolge der BSE-Krise erlitten hat, wobei den vom Rat beschlossenen Beihilfen Rechnung zu tragen ist

Vorschlag: Die Kommission hat den Zusagen der belgischen Behörden Rechnung getragen, derzufolge die Beihilfe den Höchstbetrag von 1 118 BEF/GVE nicht überschreitet.

Jede einzelne Beihilfe, wie auch die Bereitstellung neuer Haushaltsmittel, muß der Kommission nach Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag notifiziert werden

Datum der Annahme: 21.1.1998

Mitgliedstaat: Niederlande

Beihilfe Nr.: N 605/96

Titel: Beihilfe und steuerähnliche Abgaben für die Werbung für Milch und Milcherzeugnisse

Zielsetzung: Werbung für Milch und Milcherzeugnisse, die im Agrarbetrieb und von der Milchindustrie produziert werden

Rechtsgrundlage: Verscheidene heffings- en fondsverordeningen van het Zuivelproductschap

Haushaltsmittel: Rund 78 Mio. HFL (rund 35 Mio. ECU) für 1997

Beihilfeintensität: Bis zu 100 % der förderwürdigen Kosten der betreffenden Werbungsbeihilfemaßnahmen

Dauer: Nicht bestimmt

Bedingungen: Hinsichtlich der Beihilfe für die Werbung hat die Kommission die Zusagen der niederländischen Behörden berücksichtigt, die Vorschriften der Rahmenregelung für einzelstaatliche Beihilfen im Bereich der Werbung für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. C 302 vom 12.11.1987, S. 6) einzuhalten.

Die Kommission behält sich das Recht vor, die Frage der Verwendung von Milch für die Herstellung von Butter und Käse als wesentliche Veränderung der Milch im Sinne von Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 2913/92 des Rates nach Artikel 93 Absatz 1 des Vertrags zu überprüfen, sobald auf Ebene der WTO ein Übereinkommen über Ursprungsregeln für Milcherzeugnisse erreicht worden ist und die Kommission diese Bestimmungen in ihre Rechtsvorschriften einbezogen hat

Datum der Annahme: 21.1.1998

Mitgliedstaat: Niederlande

Beihilfe Nr.: N 797/97

Titel: Beihilfe für Versicherungen gegen Pflanzen- und Tierkrankheiten und schlechte Wetterbedingungen

Zielsetzung: Förderung der Schaffung neuer Versicherungen gegen Schäden aus Bekämpfung von Tier- und Pflanzenkrankheiten und aus schlechten Wetterbedingungen

Rechtsgrundlage: Besluit van de minister van Landbouw, Natuurbeheer en Visserij

Haushaltsmittel: 10 Mio. HFL (5 Mio. ECU) pro Jahr für die Jahre 1998 und 1999

Beihilfeintensität: 80 % der Versicherungsprämie im ersten Jahr des Versicherungsvertrags

Dauer: Bis 1999

Bedingungen: Die Kommission bittet die niederländischen Behörden, jedes Jahr einen Bericht über die Anwendung der Regelung abzugeben. Der Bericht hat ferner Einzelheiten über die Schadensregelung bei Pflanzen- und Tierkrankheiten zu enthalten, die gegebenenfalls unter bezuschusste Versicherungen fallen sowie über die Kriterien für die Auswahl der Versicherungsgesellschaften, welche die Beihilfe auszahlen

Datum der Annahme: 21.1.1998

Mitgliedstaat: Niederlande

Beihilfe Nr.: N 829/97

Titel: Aufkaufsregelung für den Schweinesektor

Zielsetzung: Ankauf der Gülleproduktionsrechte durch den Staat, um die Dichte der Schweinehaltungsbetriebe in den Gebieten herabzusetzen, die im Zeitraum 1996/97 von der klassischen Schweinepest befallen waren

Rechtsgrundlage: Opkoopregeling varkenshouderij

Haushaltsmittel: 50 Mio. HFL (\pm 21,8 Mio. ECU) für 1998

Beihilfeintensität: Die Maßnahme wird nicht als staatliche Beihilfe betrachtet

Dauer: Einmaliger Erwerb der Gülleproduktionsrechte für Schweine

Bedingungen: Die Kommission betrachtet diese Regelung als eine wirtschaftliche Maßnahme des Staates, welcher Gülleproduktionsrechte aus Umweltschutzgründen aus dem Markt nimmt. Infolge des Ankaufs dieser Rechte über ein Ausschreibungsverfahren wird den an der Regelung Beteiligten lediglich der Marktpreis bezahlt. Die Kommission ist daher der Auffassung, daß die Regelung keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag darstellt

Datum der Annahme: 21.1.1998

Mitgliedstaat: Niederlande

Beihilfe Nr.: N 772/97 und 773/97

Titel: Beihilfe für nicht zu Ernährungszwecken verwendete Flachsfasern und Ringelblumenöl

Zielsetzung: Förderung der Verwendung von Pflanzenerzeugnissen für nicht zur Ernährung bestimmte Zwecke

Rechtsgrundlage: Besluiten van de minister van Landbouw, Natuurbeheer en Visserij

Haushaltsmittel: 5,5 Mio. HFL (\pm 2,5 Mio. ECU) für 1998

Beihilfeintensität:

- Investitionsbeihilfe: bis zu 55 % der förderungswürdigen Kosten
- Forschungsbeihilfe: 35 % der förderungswürdigen Kosten

Dauer: 1998—2005